

BStGer BB.2018.83 vom 16. Mai 2018

Bundesstrafgericht, 2018-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2018.83

FR: TPF BB.2018.83 du 16 mai 2018

IT: TPF BB.2018.83 del 16 maggio 2018

Regeste

Auftrag an eine sachverständige Person (Art. 184 StPO). Amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO).

Erwägungen

E. 25

April 2018 um eine anfechtbare Verfügung i.S.v. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO handelt; mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt vorliegt (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2017.180 vom 15. März 2018 E. 1.2);

- jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen kann (Art. 382 Abs. 1 StPO);

- fraglich ist, ob der Beschwerdeführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des Gutachterauftrages vom 25. April 2018 hat (vgl. hierzu Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2017.180 vom 15. März 2018 E. 1.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2006.67 vom 24. Januar 2007 E. 1.2.1); die Frage vorliegend offengelassen werden kann, da die Beschwerde aus folgenden Erwägungen jedenfalls abzuweisen ist;

- 4 -

- Staatsanwaltschaft und Gerichte eine oder mehrere sachverständige Personen beiziehen, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind (Art. 182 StPO);

- gemäss Art. 184 Abs. 3 Satz 1 StPO die Verfahrensleitung den Parteien vorgängig Gelegenheit gibt, sich zur sachverständigen Person und zu den Fragen zu äussern und dazu eigene Anträge zu stellen;

- nach der Rechtsprechung eine Verletzung von Art. 184 Abs. 3 StPO als geheilt gilt, wenn die Parteien mit der Zustellung des Gutachterauftrages die Möglichkeit für Einwendungen erhalten (Urteile des Bundesgerichts 1B_196/2015 vom 17. Mai 2016 E. 2; 6B_298/2012 vom 16. Juli 2012 E. 3.3);

- die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer am 23. April 2018 über den beabsichtigten und am 25. April 2018 über den erteilten Gutachtenauftrag orientierte; der Beschwerdeführer die Möglichkeit für Einwendungen jedenfalls (antragsgemäss) bis 1. Mai 2018 erhielt;

- eine allfällige Verletzung von Art. 184 Abs. 3 StPO mithin als geheilt gilt;

- der Beschwerdeführer sich selbst anrechnen lassen muss, von der Möglichkeit für Einwendungen keinen Gebrauch gemacht zu haben; sich zudem weder der Beschwerde

noch den Akten entnehmen lässt, welche Ergänzungs- oder Zusatzfragen der Beschwerdeführer hätte stellen wollen;

- sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, weshalb sie ohne weiteren Schriftenwechsel abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario);

- das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr festzusetzen ist auf Fr. 500.– (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.